

# § 11 ABO 2005 Abgabe der Arzneimittel

ABO 2005 - Apothekenbetriebsordnung 2005

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1)Arzneimittel dürfen nur in der Offizin abgegeben werden.
2. (2)Abs. 1 gilt nicht für die
  1. 1.Zustellung von Arzneimitteln gemäß § 8a ApoG,
  2. 2.Abgabe in einer dislozierten Abgabestelle gemäß § 8b ApoG,
  3. 3.Abgabe im Fernabsatz gemäß den arzneimittelrechtlichen Vorschriften und
  4. 4.Hinterlegung nicht rezeptpflichtiger Arzneimittel nach vorheriger persönlicher Beratung.

In Kraft seit 04.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)